

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZE 656/65B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Blanka B [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 19. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts München vom 29. April 1965
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

In dem Rechtsstreit, in dem die Klägerin Entschädigung
mit der Begründung fordert, ihre Gesundheit sei durch die
mehr als fünfjährige Freiheitsentziehung geschädigt worden,
ist im Berufungsverfahren nur noch über die Frage gestritten
worden, ob und in welchem Umfang die bei der Klägerin be-
stehenden psychischen Beschwerden der Verfolgung zuzurechnen
sind. Das Berufungsgericht hat die Beschwerden der Klägerin
nicht als die Folgen einer verfolgungsbedingten Persönlich-
keitsveränderung angesehen, sondern angenommen, daß lediglich
eine verfolgungsbedingte Erhöhung ihrer angeborenen Emotionali-
tät vorliege. Es hat daher nur eine Ausdehnung des Heilver-
fahrens auf diesen Kreis der Beschwerden für gerechtfertigt
gehalten, aber den Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädi-
gung und Rente über den 31. Dezember 1953 hinaus abgelehnt,

136

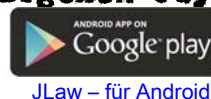
- 3 -

weil eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % nicht vorliege. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Diese Nebenentscheidung hat die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 SGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten.

Sie hat das Rechtsmittel damit begründet, das Berufungsgericht hätte Prof. Dr. Olninck in New York nicht als ärztlichen Sachverständigen hinzuziehen dürfen, weil seine Sachkunde auf dem hier für die Beurteilung der Ursachenfrage ausschlaggebenden Gebiete der Psychiatrie nicht anzuerkennen sei. Die Klägerin hatte hiersu vorgebracht, dem genannten Arzte fehle es an praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete, er besitze diese Erfahrungen lediglich auf dem Sondergebiet der Neuro-Chirurgie. Ein erfahrener Psychiater hätte bei der Klägerin nicht, wie Dr. Olninck nur eine Erhöhung ihrer Erregbarkeit, sondern einen tiefgreifenden Wandel ihrer Persönlichkeit als Ursache ihrer Beschwerden angenommen. Diese Bedenken gegen die Sachkunde des gerichtlichen Sachverständigen werfen keine über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Rechtsfragen auf. Nach § 404 Abs. 1 ZPO ist es Sache des Tatrichters, einen geeigneten Sachverständigen auszuwählen. Da das Wissen des Richters in dem für die Urteilsfindung notwendigen Ausmaß durch das Gutachten des Sachverständigen ergänzt werden soll (Vgl. RnW 65, 38 Nr. 32), muß er die Auswahl nach seinem pflichtgemäßen Ermessen treffen. Fehler bei der Bestimmung des Sachverständigen kann das Revisionsgericht nur in ganz besonderen Fällen beanstanden, etwa dann, wenn es dem vom Tatrichter bestellten Sachverständigen nach Lage der Sache offensichtlich an jeder Sachkunde fehlt. Dieser Fall liegt hier nicht vor, weil Dr. Olninck jedenfalls als Psychiater ausgebildet worden ist. Davon abgesehen läßt das Gutachten des genannten Sachverständigen nach seinem Inhalt nicht erkennen, daß es ihm an der Fähigkeit zur Beurteilung verfolgungsbedingter psychischer Störungen gefehlt hätte. Das Gegenteil folgt nicht daraus, daß er bei der Beurteilung der Ursachenfrage die Ansichten des von der Klägerin zugezogenen Psychiaters nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

132

- 4 -

übernehmen konnte. Derartige Meinungsverschiedenheiten sind bei Fachwissenschaftlern mit gleichen Erfahrungen vielfach anzutreffen.

Aus diesen Gründen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Knaß